

11. Der Staatsrat der DDR

11.1. Die Funktion des Staatsrates als Organ der Volkskammer

Der Staatsrat ist ein wichtiges Organ der Volkskammer zur Verwirklichung ihrer Aufgaben als oberstes staatliches Machtorgan des sozialistischen deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates. Die Aufgaben des Staatsrates werden von der Verfassung, den Gesetzen sowie Beschlüssen der Volkskammer bestimmt. Die Kompetenz des Staatsrates leitet sich originär aus der Machtvollkommenheit der obersten Volksvertretung ab.

Der Staatsrat und sein Vorsitzender vertreten als Staatsoberhaupt die DDR völkerrechtlich. Der Vorsitzende des Staatsrates ist der höchste Repräsentant der Republik. Der Staatsrat erfüllt weitere wichtige Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und nimmt dazu die ihm von der Volkskammer übertragenen Befugnisse wahr (vgl. 11.2. und 11.3.). Sein Wirken dient ebenso wie das der anderen von der Volkskammer gebildeten zentralen Staatsorgane der Gewährleistung der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung in der Tätigkeit der obersten Volksvertretung.

Die Stellung des Staatsrates als *Organ der Volkskammer* findet in verfassungsrechtlichen Festlegungen ihren Ausdruck.

Erstens: Die Volkskammer wählt -den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und den Sekretär des Staatsrates (Art. 67 Abs. 2 Verfassung) und vereidigt sie bei ihrem Amtsantritt (Art. 68). Die Wahl des Staatsrates erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode der Volkskammer. Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort (Art. 67 Abs. 4).

Den Vorschlag für die Wahl des Vorsit-

zenden des Staatsrates unterbreitet die stärkste Fraktion der Volkskammer (Art. 67 Abs. 3 Verfassung). Die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Staatsrates werden gemeinsam vom Zentralkomitee der SED und vom Demokratischen Block der Parteien und Massenorganisationen eingebracht. Die Regelung, daß die stärkste Fraktion der Volkskammer, also die der SED, das Recht besitzt, den Vorsitzenden des Staatsrates vorzuschlagen, ist Ausdruck der hervorragenden Rolle der Arbeiterklasse in der Gesellschaft der DDR. Diese verwirklicht ihre führende Rolle vor allem mittels ihrer marxistisch-leninistischen Partei, die die stärkste Fraktion in der obersten Volksvertretung bildet.

Dem demokratischen Grundsatz der Wählbarkeit entspricht es, daß der Vorsitzende des Staatsrates, die Stellvertreter und Mitglieder sowie der Sekretär des Staatsrates zur Ausübung ihrer Tätigkeit des ständigen Vertrauens der obersten Volksvertretung bedürfen und jederzeit von der Volkskammer abberufen werden können (Art. 50 Verfassung). Dies bedeutet, daß die Wahl durch die Volkskammer nicht nur ein einmaliger Akt demokratischer Entscheidung ist, sondern daß der Staatsrat und seine Mitglieder ständig an den von der obersten Volksvertretung verkörperten Willen des werktätigen Volkes gebunden sind.

Zweitens: Die Volkskammer bestimmt — wie für alle ihre Organe — die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates (Art. 49 Abs. 3 Verfassung). Das geschieht insbesondere dadurch, daß sie in Gesetzen und Beschlüssen dem Staatsrat bestimmte Aufgaben überträgt.

Solche Festlegungen enthalten z. B. das Gerichtsverfassungsgesetz, das Eingabengesetz, das Wahlgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gesetz über die Stiftung und Ver-